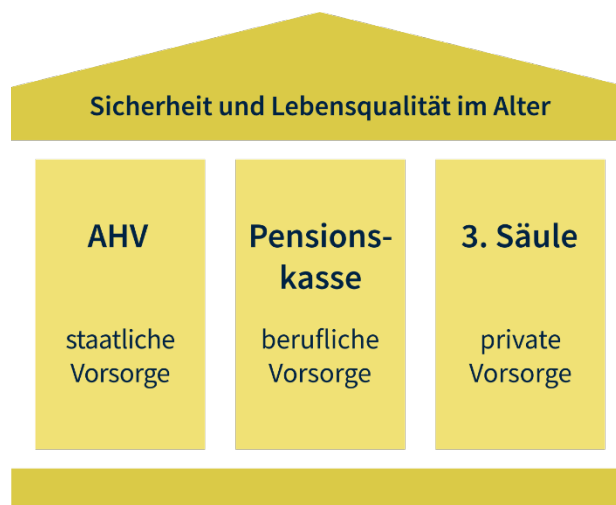


Schweizer Sozialversicherungssystem (gültig ab 01.01.2025)

Bemerkung: Dies ist eine allgemeine «high-level» Information (verbindlich sind die jeweiligen Gesetze und Verordnungen).

Das Schweizer Sozialversicherungssystem basiert auf dem sogenannten "Drei-Säulen-System":



Grafik: www.ch.ch

- **1. Säule: staatliche Vorsorge - AHV**

Die erste Säule bildet die für alle obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Diese soll den Existenzbedarf im Alter oder Invaliditätsfall decken.

- **2. Säule: berufliche Vorsorge - Pensionskasse / BVG**

Die 2. Säule bildet die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG), diese soll den Erhalt des Lebensstandards nach der Pensionierung sichern.

- **3. Säule: private Vorsorge**

Die 3. Säule besteht aus freiwilligem individuellem Sparen (die Schweiz ist bekannt für ihre hohe private Sparquote). Arbeitgeber haben weder eine Pflicht sich zu beteiligen noch ist eine freiwillige Beteiligung seitens Arbeitgeber üblich.

Die ersten beiden Säulen zielen darauf ab, Leistungen in Höhe von derzeit 60 % des letzten Einkommens, bis zu einem Betrag von CHF 90'720 pro Jahr (bei voller Anzahl Beitragsjahre), zu gewährleisten. Ein darüberhinausgehender Betrag soll durch individuelles Sparen finanziert werden.

Die **obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV)** ist ebenfalls eine staatliche Versicherung. Entschädigungen für Militärdienst, Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub werden aus einem speziellen Bundesfonds geleistet. Die Beiträge für die ALV werden ebenfalls durch die Ausgleichskasse, welche die AHV-Beiträge erhebt, abgerechnet.

Die **Krankentaggeldversicherung** ist für Arbeitgeber freiwillig und deckt Taggelder für Arbeitnehmer mit meist länger-andauernden Krankheiten ab.

Zusätzlich muss jeder Arbeitgeber seine Arbeitnehmer bei einer **Unfallversicherung** versichern. Es hängt von der Anzahl der Arbeitsstunden ab, (mindestens 8h/Woche) ob auch **Nichtberufsunfälle** versichert werden müssen.

Die **Krankenversicherung** ist in der Schweiz obligatorisch. Der Krankenversicherer kann entweder individuell ausgesucht oder von einer öffentlichen Institution zugewiesen werden, sofern die Frist zum Anschluss an eine Krankenversicherung verpasst wurde.

Die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge variieren je nach versicherter Leistung und werden in der Regel vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt getragen, wobei der Arbeitgeber in der Regel mindestens die Hälfte zu leisten hat (mit Ausnahme der Krankenversicherung, diese ist grundsätzlich vollumfänglich vom Arbeitnehmer zu tragen).

1. VERSICHERUNGSDECKUNG

Das obligatorische Sozialversicherungssystem und in gewissem Umfang auch andere Sozialversicherungseinrichtungen gelten für alle in der Schweiz ansässigen und / oder arbeitstätigen Personen, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit. Sozialversicherungsabkommen können die Befreiung von der Beitragspflicht von Personen mit einer vorübergehenden Beschäftigung in der Schweiz regeln. In solchen Fällen bleiben Arbeitnehmer in einem ausländischen Sozialversicherungssystem versichert. Die Arbeitslosenversicherung versichert Arbeitnehmer, selbständig Erwerbende jedoch nicht.

2. BEITRÄGE

Die Sozialversicherungsbeiträge sind als Prozentsatz des Bruttogehalts in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Beiträge bezahlt durch:		Jährlicher max. versicherter Lohn / Beitrags-Limit
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	
AHV (<i>Fussnote 1</i>) Alters- und Hinterlassenen Versicherung	4.35%	4.35%	-
IV Invalidenversicherung	0.7%	0.7%	-
EO Erwerbsersatzordnung	0.25%	0.25%	-
ALV 1 Arbeitslosenversicherung (<i>Fussnote 2</i>)	1.1%	1.1%	bis zu CHF 148'200
ALV 2 Arbeitslosenversicherung (<i>Fussnote 2</i>)	0.0%	0.0%	ab CHF 148'201
Berufliche Vorsorge (<i>Fussnote 3</i>)	ca. 3.5 – 12.0%	ca. 3.5 – 12.0%	(<i>Fussnote 4</i>)
Familienzulagen Beiträge	ca. 1.0 – 3.0%	n/a (ausser Wallis)	-
AHV-Verwaltungskosten	abhängig von der Ausgleichskasse	-	-
Unfallversicherung Berufsunfall Nichtberufsunfall (<i>Fussnote 5</i>)	abhängig von Branche und Wartefrist der Unfallzusatzversicherung	abhängig von Branche und Wartefrist der Unfallzusatzversicherung	obligatorisch: bis zu CHF 148'200.00 freiwillig: ab CHF 148'201 bis zur festgelegten Begrenzung (z.B. CHF 300'000)
Krankentaggeldversicherung (<i>Fussnote 5</i>)	abhängig von Branche und Wartefrist der Krankentaggeldversicherung	abhängig von Branche und Wartefrist der Krankentaggeldversicherung	freiwillig: festgelegte Begrenzung (z.B. CHF 300'000)

Fussnoten:

1. Rentner sind weiterhin beitragspflichtig, wenn ihr jährliches Erwerbseinkommen CHF 16'800 übersteigt. Sie können jedoch darauf verzichten, um Ihre Rente aufzubessern.
Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Folgejahres, in dem Arbeitnehmer ihr 17. Lebensjahr vollenden (ab 1. Januar des Jahres, in dem Arbeitnehmer 18 Jahre alt werden).
2. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Beiträge zu gleichen Teilen. Jede Partei übernimmt 1.1% des versicherten Verdienstes bis zu CHF 148'200. Das Einkommen welches jährlich CHF 148'200 übersteigt unterliegt seit dem 1. Januar 2023 keiner Beitragspflicht mehr.
3. Der Beitrag ist abhängig vom Alter des Mitarbeitenden und dem Pensionsplan des Unternehmens.
4. Ab dem 25. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter 65 (Rentenalter 64 für Frauen) ist jeder Arbeitnehmer mit einem jährlichen Erwerbseinkommen von mindestens CHF 22'680 bis maximal CHF 90'720 pensionskassenpflichtig (versicherter Lohn bei einem Einkommen von max. CHF 90'720 abzüglich CHF 26'460 Koordinationsabzug = CHF 64'260). Ab dem 18. Altersjahr besteht eine Todesfall- und Invaliditäts-Risikoversicherung. Ausländische Arbeitnehmer, die einen ausreichenden Versicherungsschutz im Ausland nachweisen können, können einen Antrag auf Beitrags-Befreiung in der obligatorischen Vorsorge stellen.
Die meisten Unternehmen versichern nicht nur den obligatorischen Teil, sondern bieten ihren Mitarbeitenden erhöhten Versicherungsschutz (z.B. gesamten Lohn versichert / Grundlohn + Zielbonus versichert / kein Koordinationsabzug, versicherte Lohnobergrenze ist höher als gesetzlich vorgeschrieben, verschiedene Lösungen sind möglich...).
5. Die meisten Unternehmen bieten nicht nur das Obligatorium, sondern schliessen eine Unfallzusatz-Versicherung für ihre Mitarbeitenden ab (z.B. gesamter Lohn (> CHF 148'200) versichert, weltweite Deckung, Ausschluss von grober Fahrlässigkeit, 90% Taggeld des Lohns versichert, verschiedene Lösungen sind möglich...). Die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung kann vollumfänglich den Mitarbeitenden belastet werden.
Die Krankentaggeldversicherung ist in der Schweiz weit verbreitet – trotz ihrer Freiwilligkeit. Je länger die Wartefrist (z. B. 14 Tage / 30 Tage / 60 Tage, etc.), desto tiefer sind die Prämien. Generell gilt, dass während der Wartefrist der Arbeitgeber für die Lohnfortzahlung zuständig ist.

3. BENEFITS

AHV-Rente (1. Säule)

Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (ab Alter 65 für Männer, ab Alter 64 für Frauen) sowie Witwen- und Waisenrenten werden nach einer Mindestbeitragszeit von einem Jahr ausgerichtet. Für die Berechnung dieser Leistungen sind das Gesamtentgelt sowie die Beitragsdauer massgebend. Die Maximalrente für eine alleinstehende Person mit maximal 44 bzw. 43 Beitragsjahren liegt derzeit bei CHF 30'240 für Einzelpersonen sowie bei CHF 45'360 für Ehepaare = max. 150% einer Rente für eine alleinstehende Person). Die verschiedenen bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit den USA, mit EU/EFTA-Staaten und einigen anderen Ländern sehen einen Rentenanspruch nach kürzeren Beitragszeiten vor und setzen keinen weiteren Wohnsitz in der Schweiz voraus. In wenigen Ausnahmefällen können Ausländer ihre Beiträge zurückfordern.

Invalidenversicherung (1. Säule)

Die Invalidenversicherung entrichtet Kosten für Sonderschulen, Rehabilitationsmassnahmen und richtet Voll- oder Teilrenten aus, bis die ordentliche Altersrente in Anspruch genommen werden kann.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung deckt vorübergehend mittels Taggelder den Lohnausfall bzw. den Differenzbetrag ab, wenn eine Teilzeitbeschäftigung oder eine tiefer bezahlte Ersatzbeschäftigung nötig wurde. Die Deckung beträgt für Alleinstehende 70% und für Verheiratete 70 bis 80% des versicherten Lohnes (maximal versicherter Jahreslohn CHF 148'200) für eine begrenzte Zeit. Die maximale Anzahl Taggelder ist abhängig vom Alter, sowie den Beitragsjahren (d. h. 400 Arbeitstage mit einer Beitragsdauer von 12 Monaten in den letzten 2 Jahren, für Personen ab 55 Jahren 520 Arbeitstage mit einer Beitragsdauer von 18 Monaten).

Militärdienst-Entschädigung

Die Militärdienstentschädigungs-Versicherung gewährt Taggelder während der Dauer des Schweizer Militär- oder Zivildienstes (bis zu 80 % des vordienstlichen Einkommens, wobei ein Maximum festgesetzt ist). Der Militärdienst ist von unterschiedlicher Dauer und ist für alle männlichen Schweizer Bürger im Alter von 20 bis max. 34 Jahren obligatorisch (oder ein Minimum von etwa 300 Diensttagen für einen einfachen Soldaten). Arbeitgeber zahlen den Lohn ihrer dienstpflichtigen Mitarbeitenden in der Regel aus den Leistungen, die sie von der staatlich finanzierten Ausgleichskasse erhalten (nicht den vollen Lohn).

Mutterschaftsurlaub / Entschädigung des anderen Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter)

Der Mutterschaftsurlaub wird ab Geburt eines Kindes gewährt und dauert 98 Tage (14 Wochen). Nimmt die Mutter ihre Arbeitstätigkeit früher wieder auf, wird das Taggeld eingestellt. Weitere Vorschriften des Arbeitsrechts sind zu beachten.

In der Regel beträgt die Mutterschaftsentschädigung, welche in Form von Taggeldern entrichtet wird, 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches die Mutter unmittelbar vor der Geburt erzielte. Das maximale Tagegeld beträgt CHF 220, somit beträgt die Mutterschaftsentschädigung insgesamt maximal CHF 21'560.

Das Taggeld für die Entschädigung des anderen Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter) ist ebenfalls auf CHF 220 begrenzt – es werden max. 14 Taggelder (14 Urlaubstage) gewährt. Dieser Urlaub kann entweder am Stück oder auch tageweise bezogen werden. Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes zu beziehen. Im Falle von Arbeitgeberwechsel usw. gelten zusätzliche Vorschriften.

Es gibt weitere bezahlte Urlaube, die über die EO finanziert werden, z.B. Adoptionsurlaub, Betreuungsurlaub, etc. Sollte dies ein Thema sein, bitten wir um Kontaktaufnahme, da diese Urlaube eher selten vorkommen.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die berufliche Vorsorge (die 2. Säule) bietet Rentnern ein zusätzliches Einkommen und ergänzt somit die Altersrente der AHV (1. Säule). Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hängen von der Altersgruppe, der Höhe der Vergütung und der Dauer der Beiträge ab. Diese Beiträge bilden das Altersgut haben der Arbeitnehmer.

Bei Pensionierung kann die begünstigte Person zwischen einer einmaligen Kapitalzahlung und einer monatlichen Rente wählen.

Die begünstigte Person hat unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, einen Teil ihres Vorsorgekapitals vor der Pensionierung zur Wohneigentumsförderung oder zur Rückzahlung von Hypotheken zu beziehen.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung deckt Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle für alle Mitarbeitenden ab, während Nichtberufsunfälle nur versichert sind, wenn der Arbeitnehmende mindestens 8 Stunden pro Woche für denselben Arbeitgebenden tätig ist. Die versicherten Leistungen umfassen Taggelder (kurzfristige Lohnfortzahlung von 80% des versicherten Lohnes / Obergrenze CHF 148'200, von Tag 3 bis Tag 730) sowie die Deckung der Arzt und Spitalkosten (Arzthonorare, Medikamente, Spital- und Klinikleistungen usw.). Arbeitgebende gleichen die Differenz in der Regel für einen begrenzten Zeitraum aus und entrichten somit während dieser Zeit Löhne bis zu 100%.

Krankentaggeldversicherung

Die Krankentaggeldversicherung (falls vorhanden) gewährleistet die Lohnfortzahlung bei längerer Krankheit in Höhe von 80/90% des versicherten Lohnes (Obergrenze in der Regel bei CHF 250'000 / CHF 300'000) für max. 730 Tage (abzüglich Wartefrist).

Krankenversicherung

Jede in der Schweiz ansässige Person muss sich innerhalb von drei Monaten nach ihrer Wohnsitznahme einer privaten Krankenversicherung anschliessen. Die obligatorische Krankenversicherung deckt die allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit Krankheit, medizinischer Prävention, Unfall (falls

nicht bereits durch die vom Arbeitgeber vorhandene Unfallversicherung gedeckt), Mutterschaft usw. ab. Die obligatorische Krankenversicherung sieht keine Lohnfortzahlung infolge Krankheit vor. Prämien und Leistungen variieren je nach Versicherungsvertrag, Alter und Geschlecht. Die Prämienbeiträge werden in der Regel **privat ohne Beteiligung des Arbeitgebers** getragen. Grenzgänger können sich häufig wahlweise in ihrem Heimatland anstelle von in der Schweiz krankenversichern.

Sonderregelungen oder Konzessionen

Ausländische Mitarbeitende werden in der Regel wie oben beschrieben vom Schweizer Sozialversicherungssystem erfasst, es sei denn, sie sind durch ein (bilaterales) Sozialversicherungsabkommen von der Unterstellung befreit und bleiben im ausländischen Sozialversicherungssystem unterstellt. Ausserdem gelten für ausländische Mitarbeitende keine besonderen Vereinbarungen oder Zugeständnisse.

4. KONTAKTANGABEN

Wünschen Sie weitere Informationen oder haben Sie Fragen zum Sozialversicherungssystem der Schweiz oder zu den obenstehenden Informationen? Kontaktieren Sie uns wie folgt:

RR Payroll & Accounting (Schweiz) GmbH

Untere Bahnhofstrasse 19
8640 Rapperswil SG
www.rrpa.ch



Raymond Simmen
Partner
+41 79 874 95 22
raymond.simmen@rrpa.ch



Herr Patrick Gübeli
Partner
+41 79 378 78 25
patrick.guebeli@rrpa.ch